

**Postulat Frey-Neuenschwander Heidi und Mit. über die Überarbeitung der Kostenverrechnung für die Lastgangmessung bei erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen (P 21). Eröffnet am: 21.06.2011 Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement****Antrag Regierungsrat:** Ablehnung**Begründung:**

Der von Ihrem Rat am 23. März 2010 genehmigte kantonale Richtplan vom 17. November 2009 gibt unter anderem vor, dass der Kanton eine nachhaltige Energiepolitik verfolgt, standortgerecht, energiepolitisch sinnvolle und langfristig wirtschaftliche Energieerzeugungsanlagen fördert und dabei auf die Energieeffizienz und die gute Ausschöpfung der Potenziale achtet. Insbesondere sollen der Netzaufbau und die technischen Einrichtungen der Übertragungsinfrastrukturanlagen die dezentrale Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern und Abwärme fördern (vgl. dazu Koordinationsaufgaben E5-2, Grundsätze zum Umgang mit Energie durch den Kanton, und E7-3, Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern). In diesem Sinn setzen wir uns für attraktive Rahmenbedingungen bei der einheimischen Produktion von erneuerbarer Stromenergie ein. Das zentrale Anliegen des Postulates ist daher zu unterstützen, sind doch Hemmnisse, welche die einheimische Produktion von erneuerbarer Stromenergie erschweren, den Vorgaben des kantonalen Richtplans entsprechend soweit als möglich abzubauen.

Konkret verlangt wird die Überarbeitung der Kostenverrechnung für die Lastgangmessung bei erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen. Mit der Lastgangmessung wird bei der Einspeisung von Strom in das Netz der zeitliche Verlauf der eingespeisten Leistung erfasst. Diese Leistung kann starken tageszeitlichen und saisonalen Schwankungen unterliegen. Damit sich die Netzstabilität gleichwohl aufrechterhalten lässt, müssen die vom Netzbetreiber losgelösten Energielieferungen in das Netz erfasst und datentechnisch verarbeitet werden. Deshalb verlangt Art. 8 Abs. 5 der Stromversorgungsverordnung des Bundes, dass alle Endverbraucher, die von ihrem Anspruch auf Netzzugang Gebrauch machen, sowie Erzeuger mit einer Anschlussleistung über 30 kVA mit einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung ausgestattet sein müssen und die dadurch verursachten Anschaffungskosten und wiederkehrenden Kosten zu tragen haben. Die Erhebung und die Kosten der Lastgangmessung sind demnach abschliessend bundesrechtlich geordnet, dem Kanton verbleibt dazu kein Regelungsspielraum. In diesem Sinn ist das Postulat abzulehnen.